

**Allgemeine, Sicherheits- und Umweltregeln****A. Allgemeine Sicherheits- und Umweltvorschriften**

Diese Arbeitsanweisung enthält die Sicherheitshinweise für das Betriebsgelände der EECV und gilt für alle Mitarbeiter und Dritte, die sich auf dieses Gelände begeben.

Neben allgemeinen Vorschriften, Genehmigungen und den ISPS-Regeln gilt Folgendes:

Allgemeine und persönliche Sicherheit

- Jeder ist verantwortlich für seine eigene Sicherheit und mitverantwortlich für die Sicherheit anderer. Jeder muss alles ihm Mögliche tun, um Unfälle, gefährliche Situationen und Umweltverschmutzung zu vermeiden;
- Jeder muss Sicherheitshinweise, Vorschriften und Warnschilder beachten. Es ist verboten, Warnschilder oder Sicherheitseinrichtungen zu bewegen, zu entfernen oder zu blockieren;
- Jeder ist auf dem Gelände verpflichtet, Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Helm und Schutzbrille zu tragen, mit Ausnahme des Parkplatzes am Bürogebäude und der Büroräume selbst. Wenn keine Arbeiten verrichtet werden, sollte im Außenbereich auf dem Gelände zumindest ein Helm und eine Schutzbrille getragen werden. In der Werkstatt gilt keine Helmpflicht.
- Wo angegeben bzw. vorgeschrieben, müssen andere bzw. auch zusätzliche (wenn für auszuführende Tätigkeiten oder deren Lage erforderliche) persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden;
- Es ist nicht gestattet, sich unnötig an Orten aufzuhalten, an denen gearbeitet wird, insbesondere nicht auf den Aggregaten oder in deren Arbeitsbereich, in bzw. bei Werkstätten, in der Garage und abgesperrten Bereichen. Laufen Sie niemals unter Maschinen und gehobene Lasten hindurch;
- Verwenden Sie Transportmittel und Fahrzeuge sowie Materialien (wie z. B. Gasflaschen), Werkzeuge und dergleichen nur so, dass die Sicherheit von Menschen und Maschinen hierdurch nicht gefährdet werden können;
- Die Verwendung von gefährlichen Stoffen ist erst nach Erlaubnis der betreffenden Abteilung, die die betreffenden Arbeiten auf dem Gelände begleitet, erlaubt;
- Spezifische Sicherheitsanforderungen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen werden durch die dafür zuständige Abteilung zur Verfügung gestellt.
- Wenn Ihnen etwas nicht (ganz) deutlich ist, erkundigen Sie sich bitte sofort danach.

**Zugangsbestimmungen**

- Das Betreten des Geländes ist nur nach Anmeldung und Identifikation mit einem gültigen Personaldokument und durch den Pförtner erteilter Genehmigung erlaubt. Der Pförtner registriert Namen der Besucher, Zweck des Besuches, Ankunfts- und Abfahrtszeiten, kontrolliert, wenn relevant, Namen auf Anwesenheit im Zulassungsregister und stellt Besucherformular aus.
- Besucher sind verpflichtet, Visitationen zulassen, wenn der Pförtner oder Sicherheitsbeauftragte dies verlangt;
- Zugang ist nur auf dem Teil des Betriebsgeländes gestattet, den man aufgrund der Art des Besuchs oder der auszuführenden Tätigkeit zu betreten hat;
- Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten müssen befolgt werden. Dies betrifft u.a.: die zu fahrende Route auf dem Gelände, die Parkplätze, abweichende Verkehrsregeln und das Ausweichen vor Hindernissen bzw. gefährlichen Situationen;
- Vor dem Betreten von Schiffen muss dies von der Schiffsleitung genehmigt sein. Es ist nicht gestattet, sich unbefugt an Bord von Schiffen zu begeben;
- Beim Verlassen des Geländes ist es bei Fahrzeugen erforderlich, die Reifenwaschanlage zu benutzen;
- Verlassen des Geländes ist erst nach Abmeldung bei Pförtner und Zurückgabe des von einer besuchten Person unterzeichneten Besucherformular gestattet.
- Ohne Genehmigung des Managements von EECV ist es nicht gestattet, das Gelände über die Kaimauern zu betreten oder zu verlassen.

**Straßenverkehrsordnung und Parkplätze**

Auf dem Gelände der EECV gilt, sofern nicht anders angegeben, die Straßenverkehrsordnung. Insbesondere gilt:

- Auf der Karte sind Routen (über die Asphaltstraße) markiert. Fahrten über das Gelände außerhalb dieser Routen (Schotterstraßen) sind verboten, sofern diese nicht ausdrücklich durch EECV gestattet wurden. Das Tragen eines Sicherheitsgurtes ist Pflicht;
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Gelände beträgt:





Allgemeine, Sicherheits- und Umweltregeln

- o 30 km / h auf asphaltierten Straßen,
- o 15 km / h auf Schotterstraßen und der Straße entlang der Kaimauer,
- o Im Falle von Staubentwicklung sollte die Geschwindigkeit weiter reduziert werden;
- Achten Sie auf Höhenbegrenzungen an bestimmten Unterführungen!
- Privatpersonen dürfen nur in Fahrzeugen, die für den Personentransport bestimmt sind, transportiert werden;
- Bewegliche Geräte und Nutzfahrzeuge EECV haben Priorität. Sie müssen sicherstellen, dass Sie von den Fahrern großer Maschinen zu sehen sind;
- Parken Sie nur auf dafür vorgesehenen oder angewiesenen Plätzen;
- Parken Sie keine Fahrzeuge auf Schienen oder im Arbeitsbereich von Maschinen;
- Es ist verboten, Durchgänge, die Fahrbahn von Maschinen, Fluchtwege oder Zugängen zu Einrichtungen für Notfälle zu blockieren.

Rauchen und andere verbotene Handlungen

Bei EECV ist es verboten:

- Auf dem Gelände zu rauchen, außer in den speziell dafür eingerichteten Raucherkabinen;
- Alkoholische Getränke bzw. Drogen mitzuführen, einzunehmen bzw. unter dem Einfluss zu verkehren;
- Gelände bzw. Gebäude zu verunreinigen;
- Foto-, Film- oder sonstigen Aufzeichnungen von Gebäuden, Installationen, Arbeitsabläufen usw. anzufertigen.
- Während des Betriebs von Geräten und Fahrzeugen ein Handy usw. zu benutzen oder andere Tätigkeiten gleichzeitig auszuführen;
- Im Außenbereich Geräte wie Tablet-PCs, DVD-Player, Laptops oder ähnlichen Geräten mit zu führen.



Persönliche Schutzausrüstung (bei Arbeiten auf der Baustelle)

IMMER	
Am meisten	
SOMS	

Weitere Informationen finden Sie in der Anleitung für persönliche Schutzausrüstung. Diese Anweisung kann bei Ihrem EECV-Beauftragten oder der SHEQS-Abteilung angefordert werden.

Arbeit

Es ist nicht gestattet, Arbeiten auf dem Gelände der EECV durchzuführen, ohne dass die mit dem Kunden der EECV besprochenen Arbeiten besprochen wurden und spezielle Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Umweltschutz, Ordnung und Sauberkeit

Bei Austritt bzw. Verwendung von Stoffen, die der Umwelt in irgendeiner Weise schaden könnten, müssen in Rücksprache mit der zuständigen Abteilung von EECV zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen ergriffen werden. Zusätzlich gilt:

**Allgemeine, Sicherheits- und Umweltregeln**

- Abfälle sind getrennt und in dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
- Kontamination von Erdreich durch Gas, Öl, Farbe und anderen Schadstoffen sind auszuschließen;
- Unnötiger Einsatz von Energie und übermäßigen Lärm sind zu vermeiden;
- Staubentwicklung bei Teilnahme am Straßenverkehr oder Ausführen der Arbeiten ist so gering wie möglich zu halten;

Im Allgemein ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, einschließlich:

- einen sauberen aufgeräumten Arbeitsplatz vor, nach und während der Arbeit;
- Weder lose langen Haare, lose hängende Kleidung (offene Staubschutzkittel), Schmuck noch andere Gegenstände zu tragen, die eine Gefahr für den Träger darstellen könnten;
- Fluchtwege und Zugang zu Notdiensten sind jederzeit von Hindernissen frei zu halten.

Brandschutz

- Es ist verboten, offenes Feuer zu verwenden, es sei denn, dazu ist schriftlich eine Genehmigung erteilt worden;
- Vor Beginn von "heißen" Arbeiten müssen alle notwendigen Genehmigungen zur Verfügung stehen;
- Vor Beginn der "heißen" Arbeit, müssen präventive Maßnahmen ergriffen worden sein, um das Auftreten von Feuer zu verhindern, zum Beispiel durch freikommende glühende Metallpartikel;
- Alle notwendigen Zusatzmaßnahmen sollten dokumentiert werden.

Meldepflicht Abweichungen (Gefahren/Schäden/Unfälle/Zwischenfälle)

- Jeder, der sich auf das Gelände von EECV begibt oder sich dort befindet, muss ein Verhalten an den Tag legen, dass die Sicherheit von Personen und Gütern garantiert und nicht in Gefahr bringt;
- Gefährliche Situationen oder Vorfälle mit (möglichen) Schäden müssen umgehend an den Sicherheitsdienst bzw. Führungskräfte von EECV gemeldet werden;
- Brand oder Unfälle sollten über den internen Notruf (2) oder per Handy an +31 (0) 181 257 777 bei der zentralen Leitstelle von EECV gemeldet werden.
- Für Umweltvorfälle, die Oberflächenwasser und Boden in Mitleidenschaft ziehen, sind spezielle Handlungsabläufe vorgesehen. Melden Sie derartige Vorfälle deshalb sofort an die Leitstelle (+31 181 257 777).

Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen

- Das Betreten von Maschinen ist nur autorisiertem Personal nach Genehmigung des Maschinisten (Meldung) erlaubt. Beim Verlassen der Maschine ist eine Abmeldung vorgeschrieben;
- Die Verwendung von Materialien, Maschinen oder Werkzeuge von EECV durch Dritte bedarf der Zustimmung eines Verantwortlichen des Auftraggebers. Ohne vorliegende Erlaubnis, entsprechende Ausbildung bzw. Unterweisung ist die Benutzung von Anlagen und insbesondere die Betätigung von Schaltern untersagt;
- Seien Sie sich dessen bewusst, dass Maschinen sich plötzlich (automatisch) in Bewegung setzen können. Vor dem Bewegen von schienengebundenen Maschinen und Anlagen und deren Inbetriebnahme ertönt ein Warnsignal;
- Behindern Sie nie die Schienen, Hochspannungs- und Stromkabel der Maschinen;
- Nur wenn zwingend erforderlich, sollten Maschinen mittels Netzschalter oder Reißleine außer Betrieb genommen werden;
- Im Betrieb befindliche Maschinen oder Anlagen dürfen nicht unbeaufsichtigt hinterlassen werden;
- unbeaufsichtigte abgestellte Geräte, die außer Betrieb sind, müssen vor unbefugter Benutzung geschützt werden;
- zur Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe von Maschinen und Geräte muss eine Genehmigung der Geschäftsführung von EECV zur Verfügung stehen. Dies beinhaltet Ausgrabung, das Einschlagen von Pfählen und Bohrungen;
- Es ist verboten, auf Maschinen, die nicht vorschriftsmäßig gesichert wurden, zu arbeiten;
- Auch ist es nicht erlaubt, ohne Erlaubnis elektrische Anlagen von Dritten mit dem Netz von EECV zu verbinden;
- Alle Materialien, Maschine oder Werkzeuge die verwendet werden, müssen den gesetzlichen Bestimmungen genügen;
- Alle Mitarbeiter und andere auf dem Terminal tätige Personen sind dazu verpflichtet, Mängel oder Defekte an Werkzeugen, Pflegemittel oder Zubehör unverzüglich einem Manager oder Projektbegleiter zu melden.

Fördereranlagen

Die folgenden Regeln gelten in der Nähe von Förderanlagen

- Verwenden Sie immer die dafür vorgesehenen Unterführungen und Übergänge;
- Bewegung oder Inbetriebnahme wird durch ein akustisches Signal angekündigt;

**Allgemeine, Sicherheits- und Umweltregeln**

- Führen Sie erst Arbeiten an oder in der Nähe von Förderbändern aus, nachdem diese entsprechend der hierfür vorgesehenen Verfahren sicher abgeschaltet sind;
- In Notfällen kann das Förderband mittels Reißleine, die an beiden Seiten der Bänder angebracht ist, gestoppt werden.

Pausenversorgung

- Die Kantine steht für Dritte: täglich von 4.00 bis 04.30, 11.30 bis 12.15 Uhr und von 19:30 bis 20:00 Uhr offen, außerhalb der festgelegten Zeiten werden Dritte nicht zugelassen.
- Warme Mahlzeiten werden von 19.30 bis 20.00 Uhr serviert. Warme Küche muss am Vortag vor 11:00 Uhr in der Kantine bestellt werden. Verpflegung in der Form von Snacks dient am Tag selbst vor 16:00 Uhr bestellt zu werden;
- Für Dritte gelten angepasste Preise.

Haftung und Sanktionen

Sowohl EECV als auch die von ihr beschäftigten Personen haften nicht für Schäden, erlitten durch die sind auf dem Gelände befindlichen Personen oder am Kai liegenden Schiffe.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen sind folgende Sanktionen möglich:

- Wiederherstellung des von EECV gelittenen Schadens;
- Einstellung der Arbeit ohne Anspruch auf Entschädigung;
- Ausbau des Betriebsgeländes;
- Verweigerung des Zugangs zum Betriebsgelände für einen unbestimmten Zeitraum.

Das Betriebsgelände wird von Kameras überwacht.

